
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

HVB OPEN END INDEXZERTIFIKAT

(ISIN DE000HV5B5G5)

BEZOGEN AUF DEN RTX[®] ENERGY INDEX IN EUR

(ISIN AT0000AOCZ36)

26. März 2010

unter dem

UniCredit Bank AG

Euro 50.000.000.000

Debt Issuance Programme

Der RTX[®] Energy Index in EUR (RTX NRG EUR) ist eine eingetragene Marke der Wiener Börse AG und wird von der Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Die Indexbeschreibung sowie die tagesaktuelle Zusammensetzung sind online auf www.indices.cc verfügbar. Der Emittentin wurde bezüglich dieser Emission eine Lizenz zur Verwendung des RTX NRG EUR erteilt.

Inhalt

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK	3
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 26. MÄRZ 2010	4
ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN	6
§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Begebung weiterer Zertifikate)	6
§ 2 (Definitionen)	6
§ 3 (Verzinsung)	7
§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)	7
§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 7 (Marktstörungen)	10
§ 8 (Zahlungen)	10
§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	11
§ 10 (Steuern)	11
§ 11 (Rang)	11
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	11
§ 13 (Mitteilungen)	12
§ 14 (Rückerwerb)	12
§ 15 (Vorlegungsfrist)	12
§ 16 (Teilunwirksamkeit)	12
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	12
WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX	14
WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN	15
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	19

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB Open End Indexzertifikat bezogen auf den RTX[®] Energy Index in EUR

Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Referenzwert:	RTX [®] Energy Index in EUR ISIN: AT0000A0CZ36 Bloomberg: RXNRGEUR Index <go> Reuters: .RXNRGEUR
Festgelegte Wahrung:	EUR
Beginn des ublichen Angebots:	29. Marz 2010
Emissionsvolumen:	Es werden bis zu 100.000 Zertifikate emittiert. Information uber die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Begebungstag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastrae 12, 81925 Munchen zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird unmittelbar nach Beginn des ublichen Angebots festgesetzt. Information uber die Hohe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastrae 12, 81925 Munchen zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse, (Xetra [®]) (Scoach Premium), an der Baden-Wurttembergische Wertpapierborse, Stuttgart (EUWAX [®]) und an der Wiener Borse (Geregelter Freiverkehr) wird fur den 29. Marz 2010 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste ubertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Begebungstag (Valuta):	31. Marz 2010
Kundigungstermin(e) (seitens der Emittentin):	Jahrlich jeweils am letzten Bankgeschaftstag des Monats Marz, erstmals am letzten Bankgeschaftstag im Marz 2015. Die Kundigung muss mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kundigungstermin bekannt gemacht werden.
Einlosungstag(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Jahrlich jeweils am letzten Bankgeschaftstag des Monats Marz, erstmals am letzten Bankgeschaftstag im Marz 2011. Die Einlosungserklarung muss mindestens am zehnten Bankgeschaftstag vor dem entsprechenden Einlosungstag bei der Hauptzahlstelle eingehen.
Zahlung zum Kundigungstermin bzw. Einlosungstag:	Die Emittentin gewahrt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Magabe der Zertifikatsbedingungen am Kundigungstermin bzw. Einlosungstag die Zahlung eines Ruckzahlungsbetrags pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Ruckzahlungsbetrags:	Die Ruckzahlung entspricht einem Betrag in EUR, der wie folgt berechnet wird: Max (0; Index (t)) x 0,01 mit Index (t) ist der offizielle Schlusskurs des Referenzwerts, der von der Wiener Borse AG funf Berechnungstage vor dem jeweiligen Kundigungstermin bzw. Einlosungstag veroffentlicht wird.
WKN:	HV5B5G
ISIN:	DE000HV5B5G5
Reuters Seite:	DEHV5B5G=HVBG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 26. MÄRZ 2010

NR. ZB 1282

UniCredit Bank AG
Emission von HVB Open End Indexzertifikaten
bezogen auf den RTX[®] Energy Index in EUR

Im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2009 (der "**Prospekt**"), und den Nachträgen vom 22. Oktober 2009, vom 20. November 2009 und vom 18. Dezember 2009 die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospekttrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospekttrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und den Nachträgen vom 22. Oktober 2009, vom 20. November 2009 und vom 18. Dezember 2009 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar bei der UniCredit Bank AG, Abteilung MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und ersetzen in Gänze die im Prospekt abgedruckten Zertifikatsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	ZB 1282 1
4.	Art der Wertpapiere:	Zertifikate
5.	Festgelegte Währung:	Euro ("EUR")
6.	Anzahl der Wertpapiere: (i) Serie: (ii) Tranche:	Es werden bis zu 100.000 Zertifikate emittiert. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Begebungstag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Bis zu 100.000
7.	Nennbetrag je Zertifikat:	Nicht Anwendbar
8.	Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird unmittelbar nach Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
9.	(i) Begebungstag: (ii) Verzinsungsbeginn:	31. März 2010 Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	Nicht Anwendbar

Bestimmungen zum Vertrieb

52.	Notifizierung:	Anwendbar Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	--

Abschnitt B: Sonstige Informationen

54.	Notierung	
	(i) Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, (Xetra [®]) (Scoach Premium), an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX [®]) und an der Wiener Börse (Geregelter Freiverkehr) wird für den 29. März 2010 beantragt.
	(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
	(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel	Nicht Anwendbar
55.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
63.	Operative Informationen	
	(i) ISIN Code:	DE000HV5B5G5
	(ii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iii) WKN:	HV5B5G
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
	(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:	Nicht Anwendbar
	(vi) Clearing System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
	(vii) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
64.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bis zu 100.000 Zertifikate ■ Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat ■ Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten.

ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB Open End Indexzertifikat (ISIN DE000HV5B5G5) bezogen auf den RTX[®] Energy Index in EUR

§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Begebung weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die "**Serie**") von HVB Open End Indexzertifikaten bezogen auf den RTX[®] Energy Index in EUR (die "**Zertifikate**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 31. März 2010 (der "**Begebungstag**") auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu 100.000 nennwertlose Zertifikate begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**"; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die "**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet) den Einlösungsbetrag (§ 4) bzw. den Optionalen Rückzahlungsbetrag (§ 5).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsschein verbrieft (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**"), das die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Zertifikate**" auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Referenzwert**" ist der RTX[®] Energy Index in EUR wie von der Wiener Börse AG berechnet und veröffentlicht (der "**Indexsponsor**" und die "**Indexberechnungsstelle**") (ISIN: AT0000A0CZ36 / Bloomberg: RXNRGEUR Index <go> / Reuters: .RXNRGEUR).

"**Referenzkurs**" ist der offizielle Schlusskurs des Referenzwerts, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Referenzkurs vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"**Bewertungstag**" ist der fünfte Berechnungstag vor dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher der Referenzwert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Referenzwerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Referenzwerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Festlegende Terminbörse" ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Referenzwerts oder seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Referenzwert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die Grundlage für den Referenzwert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System, jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über die Wertpapiere, die Grundlage für den Referenzwert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

§ 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)

1. Die Rückzahlung der Zertifikate wird zum Einlösungstag oder Kündigungstermin in Bezug auf welchen die Emittentin die Rückzahlung gemäß § 13 mitteilt oder die Zertifikatsinhaber ihre Option entsprechend Absatz (2) dieses § 4 ausüben in Höhe des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags gemäß § 5 fällig.
2. Die Zertifikatsinhaber können durch schriftliche Mitteilung (die **"Einlösungserklärung"**) am letzten Bankgeschäftstag im März eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im März 2011 (jeweils ein **"Einlösungstag"**) die Rückzahlung der Zertifikate verlangen. Die Emittentin wird die Zertifikate gemäß den Vorschriften des § 8 in Höhe des Einlösungsbetrags gegen Lieferung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2013 beim Clearing System an die Emittentin oder zu deren Gunsten zurückzahlen, falls einer der Zertifikatsinhaber ihr mit Frist von mindestens 10 Bankgeschäftstagen eine Einlösungserklärung einreicht. Diese Einlösungserklärung muss durch Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars, welches bei der Hauptzahlstelle zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erhältlich ist, bei der Hauptzahlstelle eingereicht werden.

Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Zertifikatsinhabers, mit für die Hauptzahlstelle zufriedenstellendem Beleg dafür, dass es sich um den Inhaber der jeweiligen Zertifikate handelt;
- b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird; und
- c) die Angabe eines Geldkontos bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Wenn die festgelegte Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung des Einlösungsrechts in der Einlösungserklärung erklärt wurde, von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle übermittelten Zahl der Zertifikate abweicht, wird die Einlösungserklärung so behandelt, als sei sie für die Anzahl an Zertifikate eingereicht worden, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückgeliefert.

Eine auf diese Weise ausgeübte Option kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

"**Einlösungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$\text{Max (0; Index (t))} \times 0,01$$

Dabei gilt:

"**Index (t)**" ist der Referenzkurs am Bewertungstag.

3. Im Folgenden gilt jede Nennung des Rückzahlungsbetrags zugleich als ein Bezug auf den Einlösungsbetrag und den Optionalen Rückzahlungsbetrag.

§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum letzten Bankgeschäftstag des Monats März eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im März 2015 (jedes solches Datum ein "**Kündigungstermin**") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
2. Die Kündigung ist durch die Emittentin mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 mitzuteilen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin angeben.
3. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung eines jeden Zertifikats zum relevanten Kündigungstermin zum Optionalen Rückzahlungsbetrag gemäß den Vorschriften des § 8.
4. "**Optionalen Rückzahlungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$\text{Max (0; Index (t))} \times 0,01$$

Dabei gilt:

"**Index (t)**" ist der Referenzkurs am Bewertungstag.

5. Das Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der Referenzwert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Indexkonzept**"), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Referenzwerts durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Referenzwerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Referenzwert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Änderungen bei der Berechnung des Referenzwerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Referenzwerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und im billigen Ermessen der Berechnungsstelle nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Referenzwert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festle-

gung des Rückzahlungsbetrags kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts eingestellt oder durch einen anderen Referenzwert ersetzt wird. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung ist gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Wenn ein durch den Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Referenzwerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") vom Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus, veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren und den Rückzahlungsbetrag (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Berechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Jede Anpassung wird von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie des Berichtigten Werts vorgenommen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts eingestellt und/oder durch einen anderen Referenzwert ersetzt wird, oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Referenzwert als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen, welcher Referenzwert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (der "**Ersatzreferenzwert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzreferenzwert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzwerts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzwert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzwert zu verstehen.
5. Falls der Referenzwert nicht länger durch den Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Referenzwerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Referenzwert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Referenzwerts zu berechnen, wie diese von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
6. Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Referenzwerts zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzreferenzwert oder kein Ersatz für die Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "**Abrechnungsbetrag**") bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.
7. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach eigenem Ermessen den Referenzkurs bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzkurs, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Tag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Bewertungstag.

3. "**Marktstörung**" bedeutet:
 - a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Referenzwert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Referenzwert, notiert oder gehandelt werden,
 - b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Referenzwert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden, oder
 - c) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Referenzwerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Referenzwerts stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach Ansicht der Emittentin erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich, den Einlösungsbetrag und den Optionalen Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem in der Mitteilung im Sinne des § 6 (3) bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und erstrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "*Börsen-Zeitung*" und auf der Internetseite der Emittentin (www.zertifikate.hypovereinsbank.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Zertifikatsinhabers als Erwerber der Zertifikate und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Zertifikaten sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.

3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 26. März 2010

UniCredit Bank AG

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX

RTX[®] Energy Index in EUR (ISIN AT0000A0CZ36)

Für weitere Informationen zum RTX[®] Energy Index in EUR verweisen wir auf die Internet-Seite www.indices.cc, auf der unter anderem die aktuelle Indexbeschreibung sowie die tagesaktuelle Zusammensetzung abgerufen werden können.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank. Anleger sollten die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie zusätzlich zu den Risikofaktoren auf den Seiten 36 ff und 45 ff des Prospekts, auf den hiermit Bezug genommen wird, unbedingt folgende Risikohinweise und Zusammenhänge beachten:

HVB Open End Zertifikate

- Durch den Kauf von HVB Open End Indexzertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstagen bzw. dem Kündigungstermin, der sich nach dem Kurs eines Index (der "**Referenzwert**") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.
- Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 (2) oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen.
- Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der HVB Open End Indexzertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags richtet sich nach dem Kurs des zugrunde liegenden Referenzwerts an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

Grundsätzlich gilt:

- Der Ausgabepreis des Zertifikats basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt oder durch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis vergütet werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.
- Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin. Zertifikatsinhaber können sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Zertifikate übernehmen daher die Position eines Gläubigers und damit das Kreditrisiko der UniCredit Bank AG. Die Zertifikate sind vertragliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und gewähren den Zertifikatsinhabern keine unmittelbaren Rechte oder eine Beteiligung in Bezug auf den Referenzwert. Sollte die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder insolvent werden, könnte ein in die Zertifikate angelegter Betrag, unabhängig von etwaigen Entwicklungen des Referenzwerts, teilweise oder vollkommen verloren sein. Als Inhaberschuldverschreibungen unterliegen Zertifikate nicht dem Schutz des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.
- Während der Laufzeit anfallende Dividenden stehen der Finanzierung des Ertragsmechanismus zur Verfügung und werden nicht an den Anleger ausgeschüttet.
- Obwohl der Referenzwert in einer bestimmten Währung ausgewiesen wird, notieren Bestandteile des Referenzwerts in einer anderen Währung. Die Konvertierung erfolgt mittels Wechselkursumrechnung. Der Anleger trägt daher das zugrunde liegende Währungsrisiko.
- Bestandteile des Referenzwerts unterliegen der Rechtsordnung eines Schwellenlandes. In bestimmten Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale

Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage beeinflussen. Über Bestandteile des Referenzwerts können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als einige Anleger üblicherweise vorfinden würden, und in einigen Ländern können Unternehmen nicht den Transparenzanforderungen und Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards unterliegen, die einige Anleger gewohnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Volumen als höher entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in größeren Märkten.

Preisentwicklung der Zertifikate:

- Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des Referenzwerts gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Referenzwerts wiedergeben, da neben weiteren Faktoren (wie z.B. Zinsentwicklung, Volatilität, Dividendenerwartungen) die Markterwartung und die Liquidität der einzelnen im Index enthaltenen Bestandteile die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.
- Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Kurs der Zertifikate haben.
- Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie sich in diesen Fällen dazu entschließen, Ihre Zertifikate vor dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin zu veräußern, würden Sie Verluste realisieren. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.
- Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrag zum entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin besteht. Wenn der Kurs der Zertifikate am Bewertungstag den Einlösungsbetrag bzw. des Optionalen Rückzahlungsbetrag unterschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Einlösungsbetrag bzw. dem Optionalen Rückzahlungsbetrag. Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwerts kann dazu führen, dass der Kurs des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Referenzwerts erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was – nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen – zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals führen kann.
- Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies – insbesondere zum Bewertungstag– den Marktpreis des Referenzwerts und damit den Kurs des Zertifikats und die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Optionalen Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für ihn ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Das Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keine laufenden Erträge ab, mit der mögliche Wertverluste kompensiert oder laufende Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) getragen werden können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden. Allein maßgeblich sind lediglich die Zertifikatsbedingungen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der **RTX[®] Energy Index in EUR** wurde von der Wiener Börse AG entwickelt und wird real time berechnet und veröffentlicht. Die Abkürzung des Index ist als Warenzeichen urheberrechtlich geschützt. Die Beschreibung des RTX NRG EUR Index, die Regeln und die Zusammensetzung sind online auf www.indices.cc - dem Indexportal der Wiener Börse AG - verfügbar.

Die Wiener Börse übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des RTX NRG EUR Index oder darin enthaltener Daten und übernimmt keine Haftung für Fehler, Lücken oder Unterbrechungen im Index.

Die nicht exklusive Berechtigung zur Verwendung des RTX NRG EUR Index in Verbindung mit Finanzprodukten wurde nach dem Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Emittenten und der Wiener Börse AG gewährt. Die einzige Beziehung zum Lizenznehmer ist die Lizenzvereinbarung zur Verwendung definierter Warenzeichen und Warenbezeichnungen des RTX NRG EUR Index, der von der Wiener Börse ohne Einbeziehung des Lizenznehmers bzw. der Produkte festgelegt, erstellt und berechnet wird. Die Wiener Börse behält sich das Recht vor, die Methoden der Indexberechnung oder – Veröffentlichung zu ändern, die Berechnung oder Veröffentlichung des RTX NRG EUR Index einzustellen, die RTX NRG EUR Warenzeichen zu ändern oder deren Verwendung einzustellen.

Die emittierten Produkte werden von der Wiener Börse weder gesponsert, noch empfohlen, verkauft oder gefördert. Die Wiener Börse übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, weder explizit noch implizit, hinsichtlich der Ergebnisse, die ein Lizenznehmer, Produktinhaber oder eine andere natürliche oder juristische Person aus der Verwendung des RTX NRG EUR Index oder der darin enthaltenen Daten zu erzielen beabsichtigt. Ohne Einschränkung des zuvor Genannten und unter keinen Umständen übernimmt die Wiener Börse die Haftung für spezielle Schäden, Strafschadensersatz, indirekte und Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde.

Herausgeber

UniCredit Group

UniCredit Bank AG

Certificates & Structured Securities (MCD1CS)

Arabellastraße 12

D-81925 München

